

BEITRAGSORDNUNG



des Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V. gem § 5 der Satzung

§ 1) Beiträge und Dienstleistungen im Allgemeinen

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und/oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 3. Die Beiträge juristischer Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
- 5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
- 6. Mitglieder mit mindestens 40 Jahren Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

§ 2) Höhe der Beiträge

Der Familienbeitrag gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für in dieser Gemeinschaft lebende Schüler, Studenten oder Auszubildende.

Die Ermäßigungen gelten nur in Verbindung mit dem entsprechenden Nachweis.

Die Abteilungen können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 wird folgende Erweiterung der Beitragsordnung beschlossen: Durch Beschluss des Vorstands vom 7.12.2010 wurde die Umsetzung des § 3 ausgesetzt.

§ 3) Erweiterte Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht im Veranstaltungsjahr (01.01. bis 31.12.) seine Arbeitskraft bei der Vorbereitung, der Durchführung oder beim Abbau der vom Verein oder dessen Abteilungen durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen einzubringen. Die Mindestanzahl beträgt hierbei 5 Stunden für sämtliche Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder, die zu Beginn des Veranstaltungsjahres das vierzehnte (14.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das fünfundsechzigste (65.) bereits vollendet haben.

2. Entschädigung

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Entschädigung in Höhe von sieben (7,00) Euro pro nicht abgeleisteter Stunde an den Verein zu entrichten. Für Mitglieder, die zu Beginn eines Veranstaltungsjahres das vierzehnte (14.) Lebensjahr bereits vollendet, jedoch das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Entschädigung von fünf (5,00) Euro pro nicht abgeleisteter Stunde.

^{*} Wegen der besseren Lesbarkeit wurde regelmäßig die männliche Form (z. B. Rentner) verwendet. Die weibliche Form (hier: Rentnerin) gilt entsprechend.



BEITRAGSORDNUNG

TSV NECKTAR ON NECKTAR ON

des Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V. gem § 5 der Satzung

3. Nachweis

Ein Nachweis über die geleisteten Stunden hat bei jeder Veranstaltung schriftlich zu erfolgen. Hierbei hat das Mitglied der für den sorgfältigen Nachweis Sorge zu tragen. Dieser ist von dem für die Organisation von Auf-, Abbau oder Durchführung Verantwortlichem zu erbringen.

4. Kuchenregelung

Mitglieder haben, nach Absprache, die Möglichkeit, Ihrer Verpflichtung auch durch das Backen von Kuchen nachzukommen. Hierbei wird jeder Kuchen mit 1 Stunde angerechnet.

§ 4) Fälligkeit / Zahlungsweise

- 1. Die Beiträge sind jährlich an den Verein zu entrichten Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- 2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.
- 3. Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Kassier erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.
- 4. Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 5) Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Ein Anschriftenwechsel und/oder Wechsel der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Diese Neufassung der Beitragsordnung wurde am 23. März 2012 mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gem. § 5 Absatz 3 sowie § 10 Absatz 9 der Satzung beschlossen und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Remseck, den 23. März 2012

Michael Maier Gerhard Leitenberger

Vorsitzender Vorsitzender

^{*} Wegen der besseren Lesbarkeit wurde regelmäßig die männliche Form (z. B. Rentner) verwendet. Die weibliche Form (hier: Rentnerin) gilt entsprechend.